

2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Der § 17- Erhebungszeitraum, der § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen sowie die Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, deren Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 erfolgt ist, werden zum 01.01.2011 wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis:

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen.

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Entgeltspflicht entsteht.

(2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(3) Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.

(4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

(5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

(6) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz nebst den Vereinsheimen, in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

(1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

(3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.02. des Jahres fällig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt Cottbus organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderten Fassungen der §§ 17 und 18 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus einschließlich der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus treten ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsorgungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009 fort.

Cottbus, 29.11.2010

gez.
Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **3,70 EUR/m³.**
2. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **7,52 EUR/m³.**
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l **7,52 EUR/m³.**
4. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr **1,08 EUR/m².**
5. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **6,58 EUR/m³.**
6. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt **23,22 EUR/m³.**
7. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **38,56 EUR.**
8. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,48 EUR/m³.**
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
9. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,63 EUR/m³.**
10. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **0,91 EUR/m³.**

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez.
Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus